

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/5226, 15/5539 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungs-
gesetzes**

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Hubert Deittert, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/4506 –

**Energieeffizienz in Gebäuden steigern – unbürokratische Energieausweise
entwickeln**

A. Problem

Zu Nummer 1

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäude-Richtlinie) ist in deutsches Recht umzusetzen.

Zu Nummer 2

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, nach dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auffordern soll, einen Bericht über die Ergebnisse des Feldversuchs der Deutschen Energie-Agentur (dena) zur Entwicklung und Erprobung des Energiepasses vorzulegen, darüber zu berichten, wie andere Mitgliedstaaten der EU den Gebäudeenergieausweis gestalten wollen, sicherzustellen, dass der Energieausweis lediglich zur Information dient und nicht juristischer Bestandteil eines notariellen Kaufvertrags bzw. eines Mietvertrags wird und eine Evaluierung des Gebäudesanierungsprogramms zur CO₂-Minderung einschließlich des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ durchzuführen.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Schaffung der erforderlichen Verordnungsermächtigungen, um die Richtlinie 2002/91/EG durch eine anschließende Novellierung der Energieeinsparverordnung in deutsches Recht umsetzen zu können.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/5226, 15/5539 in geänderter Fassung

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/4506 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/5226, 15/5539 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalte und Verwendung von Energieausweisen auf Bedarfs- und Verbrauchsgrundlage vorzugeben und dabei zu bestimmen, welche Angaben und Kennwerte über die Energieeffizienz eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder in § 2 Abs. 1 genannter Anlagen oder Einrichtungen darzustellen sind.“

- b) § 5a Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. begleitende Empfehlungen für kostengünstige Verbesserungen der Energieeffizienz,“.

- c) Nach § 5a Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Energieausweise dienen lediglich der Information.“

2. Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 2 oder § 4,
2. nach § 5a Satz 1 oder
3. nach § 7 Abs. 4

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“;

2. den Antrag auf Drucksache 15/4506 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Gabriele Groneberg
Berichterstatterin

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gabriele Groneberg und Thomas Dörflinger

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5226 in seiner 169. Sitzung am 14. April 2005 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 15/4506 in seiner 151. Sitzung am 20. Januar 2005 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5226 ist es, in das Energieeinsparungsgesetz Verordnungsermächtigungen aufzunehmen, um durch eine anschließende Novellierung der Energieeinsparverordnung die EU-Richtlinie 2002/91/EG (Gebäude-Richtlinie) in deutsches Recht umsetzen zu können.

Zu Nummer 2

Der Antrag auf Drucksache 15/4506 hat vor allem zum Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, einen Bericht über die Ergebnisse des Feldversuchs der Deutschen Energie-Agentur (dena) zur Entwicklung und Erprobung des Energiepasses vorzulegen, darüber zu berichten, wie andere Mitgliedstaaten der EU den Gebäudeenergieausweis gestalten wollen, sicherzustellen, dass der Energieausweis lediglich zur Information dient und nicht juristischer Bestandteil des notariellen Kaufvertrags bzw. des Mietvertrags wird und eine Evaluierung des Gebäudesanierungsprogramms zur CO₂-Minderung einschließlich des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ durchzuführen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5226 in seiner 97. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(9)2052.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und empfiehlt einstimmig dessen An-

nahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(15)389.

Zu Nummer 2

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 15/4506 in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Antrag in seiner 97. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag in seiner 61. Sitzung am 9. März 2005 beraten und den federführenden Ausschuss fraktionsübergreifend gebeten, die Beratung des Antrags zurückzustellen, um Gelegenheit zu geben, sich mit den federführenden Fachpolitikern ins Benehmen zu setzen, um einen gemeinsamen Antrag einzubringen. In seiner 68. Sitzung am 29. Juni 2005 hat er den Antrag abschließend beraten und empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 72. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 16. Februar 2005 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die beiden Vorlagen in seiner 73. Sitzung am 11. Mai 2005 anberaten.

Die **Fraktion der SPD** bemerkte, in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs habe es große Übereinstimmung über die Zielsetzung gegeben. Man sei sich einig gewesen, dass es nicht lediglich darum gehe, eine europäische Richtlinie umzusetzen, sondern, dass hier ein wichtiger Fortschritt erreicht werden solle. Daher sei sie über den Wunsch der Opposition

erstaunt, nun zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchführen zu wollen. Eine spätere Anhörung zu dem dann vorliegenden Verordnungsentwurf sei sinnvoller. In dem Gesetz an sich würden keine inhaltlichen Festlegungen getroffen, so dass sie bezweifle, dass eine Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse bringe. Sie schlage stattdessen vor, sich in der nächsten Sitzung von der Bundesregierung einen Sachstandsbericht geben zu lassen. Alle müssten Interesse haben, ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zu erreichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, der Dialog mit den betroffenen Hauseigentümern und Vertretern von Verbänden habe für sie deutlich gemacht, dass die Thematik, um die es bei dem Gesetzentwurf gehe, in der Öffentlichkeit nicht ausreichend präsent sei. Schon um dem abzuhelfen, plädiere sie für eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf und dem von ihr vorgelegten Antrag. Man wolle damit vor allem Öffentlichkeit herstellen, damit die Betroffenen wüssten, was sie erwarte, die Erkenntnisse aus den durchgeführten Feldversuchen berücksichtigen und die Frage klären, ob der Energieausweis bedarfsorientiert, verbrauchswertorientiert oder in einer Kombination aus beidem gestaltet werden solle. Zu der Anhörung müssten die wesentlichen Inhalte der Verordnung vorliegen, damit man wisse, worüber man rede. Die geringfügige Verschiebung im Zeitplan der Gesetzgebung sei angesichts der Brisanz und Wichtigkeit des Themas vertretbar; Qualität sei hier wichtiger als das Tempo.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es sei sehr wichtig, sich mit dem Thema Energieeinsparung im Gebäudebereich intensiv zu befassen. Das Entscheidende würden aber die Novellierung der Energieeinsparverordnung und die Regelungen zum Energiepass sein. Sie sprach sich dafür aus, eine fraktionsübergreifende Zielsetzung zu erarbeiten und über das weitere Vorgehen Gespräche zu führen. Inhaltlich strebe sie an, im Energieeinsparungsgesetz das Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch das Ziel, mehr Unabhängigkeit von Rohstoffimporten zu erreichen, zu verankern.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach einer Anhörung an. Sie wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Ergänzungen einbringen, in Bezug auf die sie sich von einer Anhörung eine verbesserte Informationsgrundlage erwarte.

In seiner 74. Sitzung am 1. Juni 2005 beriet der Ausschuss über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den beiden Vorlagen auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben dazu folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1674) eingebracht:

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen stellt fest:

Energieeinsparungsgesetz jetzt!

Die Bundesrepublik ist verpflichtet, bis Anfang Januar 2006 die Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie für Gebäude der EU in deutsches Recht umzusetzen. Da das materielle Energieeinsparrecht im Wesentlichen in der Energieeinsparverordnung geregelt ist, erfordert die Umsetzung ein Vorgehen in zwei Schritten: Zuerst müssen die gesetzlichen Verordnungsermächtigungen im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) er-

weitert werden; darauf aufbauend bedarf es dann der Anpassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) selbst.

Das vorliegende Änderungsgesetz zum Energieeinsparungsgesetz schafft die formalen Voraussetzungen dafür, dass die Energieeinsparverordnung novelliert werden kann. Die EnEV kann erst nach den vorgesehenen Neuwahlen vorgelegt, beraten und verabschiedet werden. Sachlich-inhaltliche Vorentscheidungen werden mit dem Gesetzentwurf nicht getroffen. Die inhaltlichen Weichenstellungen sind in der Energieeinsparverordnung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme des Bundesrates zu verstehen, der zu dem Regierungsentwurf zur Änderung des EnEG mit seiner 1 : 1 – Umsetzung keine Änderungen verlangt und sich mit Blick auf die künftige EnEV allgemein dahin äußert, dass dort für eine effiziente und unbürokratische Einführung eines einfachen, kostengünstigen und zugleich transparenten Energieausweises gesorgt werden soll. Dieses Anliegen wird von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung geteilt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hält es für dringend geboten, das Energieeinsparungsgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden. Eine Verabschiedung zu einem späteren Zeitpunkt würde zu einem Verzug der Umsetzung aller notwendigen Folgeregelungen von mindestens einem Jahr nach sich ziehen.

Besonders von den Energieausweisen im Bestand werden wichtige Beschäftigungsimpulse erwartet. Eine Verzögerung der Umsetzung hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Das deutsche Bauhandwerk wartet dringend auf zusätzliche Aufträge für die mittelständischen Baubetriebe.

Es ist auch zu befürchten, dass laufende Initiativen zur Qualifikation und Fortbildung von Fachleuten, die Energieausweise im Bestand ausstellen dürfen, im Falle einer verzögerten Umsetzung ins Stocken gerieten. Stehen zu wenig qualifizierte Fachleute zur Verfügung, würde sich die Erteilung von Bau- und Modernisierungsaufträgen weiter verzögern. Bei der Zahl der zu erwartenden Energieausweise ist es erforderlich, dass fachlich kompetentes Personal zur Erstellung der Ausweise zur Verfügung steht. Auch hier ist es wichtig, dass die entsprechenden Berufsgruppen sich rechtzeitig auf das neue Aufgabengebiet einstellen können.

Weiterhin haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den folgenden Geschäftsordnungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1675) eingebracht:

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Am 15. Juni soll eine Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Energieeinsparungsgesetz durchgeführt werden.

Zu der Anhörung sollen maximal 8 Sachverständige geladen werden.

Die Anhörung wird im Zeitumfang auf zwei Stunden begrenzt.

Im Anschluss an die Anhörung soll das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zur abschließenden Beratung in den Deutschen Bundestag eingebracht werden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, aus den im Vorfeld geführten Gesprächen habe sie den Eindruck gewonnen, dass die Fraktion der CDU/CSU kein Interesse habe, den Gesetzentwurf noch in der laufenden Wahlperiode zu verabschieden. Die Opposition habe bei diesen Gesprächen auch kein Interesse an einer inhaltlichen Diskussion gezeigt, zu der sie ihrerseits aber bereit sei. Sie sehe es als notwendig an, das Gesetz noch in der laufenden Wahlperiode zu verabschieden, weil sonst vor dem Hintergrund der zu erwartenden Neuwahlen die Frist für die Umsetzung der EU-Gebäude-Richtlinie nicht einzuhalten sei. Die Novellierung der Energieeinsparverordnung und die Einführung des Energieausweises seien von eminenter Bedeutung. Auch die Branchen, die an der Erarbeitung der Energieausweise beteiligt sein würden, hätten ein großes Interesse, dass diese Regelungen möglichst schnell umgesetzt würden. Das Gesetz enthalte keine inhaltlichen Festlegungen, sondern solle nur die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Energieeinsparverordnung schaffen. Man müsse daher Gesetz und Verordnung getrennt betrachten. Da ein Verordnungsentwurf noch nicht vorliege, müsse man sich jetzt auf die Erörterung des Gesetzesinhalts beschränken. Daher halte sie auch eine Begrenzung der Anhörungsdauer auf zwei Stunden für gerechtfertigt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die von den Oppositionsfraktionen beantragte Anhörung, welche ursprünglich für den 29. Juni 2005 geplant gewesen sei, nun auf den 15. Juni 2005 vorziehen wollten. Sie fordere, auch den Inhalt der Energieeinsparverordnung zum Gegenstand der Anhörung zu machen, weil dort die eigentlichen inhaltlichen Entscheidungen getroffen würden. Der Gesetzgeber müsse sich die Frage stellen, ob er bereit sei, der Regierung mit einer Verordnungsermächtigung völlige Handlungsfreiheit gegenüber dem Parlament zu geben oder ob er nicht zumindest wesentliche Punkte ausdrücklich im Gesetz regeln wolle. Man solle die Gesetzesänderung und die Änderung der Verordnung nicht voneinander trennen und solle dem Gesetzgeber nicht zumuten, eine Ermächtigung zu geben, ohne zu wissen, wie diese umgesetzt werde. Daher stelle sich für sie die Frage, was überhaupt in der Verordnung geregelt werden könne und was im Gesetz selbst verankert werden solle. Zur Klärung dieser Frage solle die Anhörung beitragen. In der Öffentlichkeit werde zudem über die Frage gestritten, ob die Gesetzesnovelle eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie sei oder ob sie darüber hinausgehe. Dessen unbeschadet teile man die Auffassung, dass die Änderungen bei der Energieeinsparung in Gebäuden sicher einen positiven Impuls für die deutsche Bauwirtschaft brächten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, man habe das Ziel gehabt, sowohl das Energieeinsparungsgesetz als auch die Energieeinsparverordnung und den künftigen Energiepass im Konsens zwischen den Fraktionen zu beschließen. Sie habe aber den Eindruck gewonnen, dass die Opposition das Instrument einer Anhörung benutzen wolle, um eine Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Energieeinsparungsgesetz in der 15. Wahlperiode zu blockieren. Dann könne das Ziel, die Richtlinie pünktlich umzusetzen und die Regelungen auch in der Praxis sobald wie möglich anzuwenden, nicht mehr erreicht werden. Sie betonte, es gehe bei dem Gesetzentwurf nur um die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, um die EU-Gebäude-Richtlinie umsetzen zu können; die eigentliche inhaltliche Arbeit werde

bei der Novellierung der Energieeinsparverordnung geleistet. Es gehe bei der Novellierung nicht nur um die Umsetzung der EU-Gebäude-Richtlinie, sondern sie sei auch ein wesentliches Instrument, um Impulse für die Bau- und Immobilienwirtschaft zu geben und um energetisch unzulängliche Gebäude zu sanieren. Die Bauwirtschaft benötige den entsprechenden Nachfrageimpuls dringend.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, ohne dass die Eckdaten für die Änderung der Energieeinsparverordnung bekannt seien, mache eine Beratung des Gesetzentwurfs keinen Sinn. Es sei aber notwendig, über die Inhalte der Änderungen bei der Energieeinsparung zu sprechen und dies dürfe nicht unter dem Zeitdruck der erwarteten Neuwahlen geschehen. Es sei daher sachgerecht, die Entscheidung dem nächsten Deutschen Bundestag zu überlassen. Wenn man nun versuche, das Gesetz im Schnellverfahren durchzubringen, bestehe die Gefahr, dass die Qualität leide und Gesetzgebungsmängel für die Betroffenen zur Folge haben könnten, dass ihnen für den Energiepass unnötig hohe Kosten entstünden.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** nahm den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 15(14)1674) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an.

Er nahm den Geschäftsordnungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 15(14)1675) ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an, mit der Maßgabe, dass die Anhörung am 15. Juni 2005 in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden soll, acht Sachverständige eingeladen werden sollen und, dass die Fraktionen der SPD und der CDU/CSU je drei Sachverständige benennen können, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP je einen Sachverständigen.

Die öffentliche Anhörung wurde in der 76. Sitzung des Ausschusses am 15. Juni 2005 durchgeführt. An der Anhörung nahmen als Sachverständige teil: Rechtsanwalt Wolf-Bodo Friers, Geschäftsführer von Haus & Grund Deutschland; Rechtsanwalt Ronny Herholz, Justiziar des Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.; Dr. Holger Krawinkel, Fachbereichsleiter der Verbraucherzentrale Bundesverband; Siegfried Rehberg, Referent für Energie, Technik, Normung des Bundesverbandes Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW); Dr. Franz-Georg Rips, Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes e. V.; Dipl.-Ing. Dieter Kühlenkamp vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V.; Dr. Heinrich-Hermann Schulte, Präsident des Bundesindustrieverbandes Deutschland, Haus-, Energie- und Umwelttechnik e. V. (BDH) und Christian Sperber von der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e. V. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 76. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verwiesen, dem die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen als Anlage beigelegt sind.

In seiner 77. Sitzung am 29. Juni 2005 hat der Ausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen

Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1717) eingebracht, dessen Inhalt sich aus Nummer 1 der Beschlussempfehlung und aus Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sich alle Seiten bei der Erörterung des Gesetzes bewegt hätten. Sie freue sich, dass es nach einer harten aber fairen Diskussion gelungen sei, Übereinstimmung zu erzielen. Sie begrüßte, dass es damit nun möglich sei, die Gebäude-Richtlinie rechtzeitig umzusetzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die Ergebnisse der Anhörung seien in das Gesetz einzubeziehen gewesen. Ihren Anliegen sei mit den beschlossenen Änderungen weitgehend entsprochen worden, wenn sie sich auch bei § 5a Abs. 1 eine konkretere Formulierung gewünscht hätte. Sie halte ihren Antrag auf Drucksache 15/4506 aufrecht, da sich dieser auch auf die Umsetzung in der Energiesparverordnung beziehe.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, dass die Zusammenarbeit schwierig gewesen sei, man aber mit dem Ergebnis leben könne. Sie hoffe nun auf eine zügige Erarbeitung der Verordnung, damit die Umsetzung 2006 erfolgen könne, denn es handle sich um ein für die Volkswirtschaft wichtiges Projekt.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, sie könne die gefundenen Kompromisse mittragen und hoffe, dass auch bei der Erarbeitung der Novelle zur Energiesparverordnung gute Arbeit geleistet werde.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** beschloss, dass der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(14)1674 nicht Teil der Beschlussempfehlung an das Plenum sein soll, sondern lediglich im Bericht wiedergegeben wird.

Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag aller Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1717 einstimmig an.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5226 nahm er in der Fassung des Änderungsantrags aller Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1717 ebenfalls einstimmig an.

Den Antrag auf Drucksache 15/4506 lehnte er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ab.

V. Begründung

(Die folgende Nummerierung bezieht sich auf die Nummerierung bei den Maßgaben unter Nummer 1 der Beschlussempfehlung).

Zu Nummer 1a

Mit der Änderung des § 5a Satz 1 soll in Übereinstimmung mit der Legaldefinition des Begriffs Gesamtenergieeffizienz in Artikel 2 Nr. 2 der Gebäude-Richtlinie hervorgehoben werden, dass sich die Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich auf Regelungen in der Energieeinsparverordnung über Energieausweise sowohl auf Bedarfs- als auch auf Verbrauchsbasis bezieht und dies damit deren grundsätzliche Wahlmöglich-

lichkeit einschließt. Eine durchgängige Wahlmöglichkeit würde einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht bedeuten, das den Energieausweis auf Bedarfsbasis schon heute für Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden vorsieht.

Zu Nummer 1b

Die Einfügung des Wortes „kostengünstig“ in § 5a Satz 2 Nr. 5 soll in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 2 der Gebäude-Richtlinie den Gedanken der Rentabilität der Maßnahmen hervorheben, die zur Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes empfohlen werden. Der aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie übernommene Begriff „kostengünstig“ (vgl. auch Artikel 6 der Richtlinie: „wirtschaftlich realisierbar“ und den Erwägungsgrund 15; englische Fassung: cost-effective bzw. economically feasible; besonders deutlich in der französischen Fassung des Artikels 7 Abs. 2: rentabilité und Art. 6 économiquement réalisable) ist im Wesentlichen im Sinne des Begriffs „wirtschaftlich vertretbar“ zu verstehen, wie er in § 5 Abs. 1 EnEG verwendet wird.

Durch das Wort „begleitend“ soll klargestellt werden, dass entsprechend der Legaldefinition des Energieausweises in Artikel 2 Nr. 3 sowie Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 10 der Gebäude-Richtlinie die Empfehlungen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes den Energieausweis „begleiten“ (so im Wortlaut des Artikels 10, der Sache nach auch in Artikel 7 Abs. 2 „beifügen“; ebenso in den Artikeln 7 und 10 der englischen und der französischen Fassung accompany/accompagner).

Zu Nummer 1c

Der neue Satz 3 übernimmt wörtlich den Text des Artikels 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Gebäude-Richtlinie. Mit der Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass die Energieausweise als Marktinstrument im Grundstücksverkehr lediglich zur Unterrichtung der Marktteilnehmer über energetische Eigenschaften eines Gebäudes beitragen sollen. Das Energieeinsparungsgesetz weist den Energieausweisen jedoch keine neuen rechtlichen Wirkungen zu. Rechtswirkungen in Kauf- und Mietverträgen können sie in der Regel nur entfalten, wenn die Vertragsparteien den Energieausweis ausdrücklich zum Vertragsbestandteil machen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 8 soll die vorgesehene Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen die Vorschriften der noch zu ändernden Energieeinsparverordnung über Energieausweise auf höchstens fünfzehntausend Euro festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag bewirkt eine spürbare und angemessene Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Vorlage von Energieausweisen. Die Publizitätsfunktion der Energieausweise im Grundstücksverkehr rechtfertigt es, den entsprechenden Bußgeldrahmen höher anzusetzen als in den Fällen des § 7 Abs. 4 EnEG (Verstöße gegen Pflichten zum Nachweis der Einhaltung der Energieeinsparverordnung).

Berlin, den 29. Juni 2005

Gabriele Groneberg
Berichterstatlerin

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

